



ÖFFENTLICH

DN.: 2016/0095 vom 12.09.2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	04.10.2016	vorberatend
Stadtrat	27.10.2016	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 L "Östliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof"
hier: Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 13 BauGB und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Ochtrup nimmt die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese.

Gemäß der § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 L "Östliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof" der Stadt Ochtrup als Satzung und die Begründung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hierzu beschlossen.

Ziel der Planung ist es, auf dem Flurstück 425, Flur 74, Gemarkung Ochtrup, die überbaubare Fläche zur Erweiterung eines Gewerbebetriebes zu vergrößern.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die nördliche Grenze des Flurstückes 461 einschließlich einer westlichen Verlängerung,
im Westen	durch eine parallele Linie im Abstand von ca. 26 m zu den westlichen Grenzen der Flurstücke 431 und 433 sowie deren Verlängerung,
im Osten	durch die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,
im Süden	durch die Verkehrsfläche Am Langenhorster Bahnhof und das ausgewiesene Leitungsrecht.

Die angegebenen Straßen und Flurstücke liegen in der Flur 74 der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Mit Antrag vom 19.05.2016 wurde um eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 L dergestalt gebeten, auf dem Flurstück 425, Flur 74, die Baugrenze zu verschieben, um den vorhandenen Betrieb zu erweitern. Aus Gründen des reibungslosen Betriebsablaufes ist es wichtig, dass die Kranbahn der vorhandenen Produktionshalle unmittelbar angebunden wird.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Die erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 01.08.2016 bis 02.09.2016 mit folgendem Ergebnis stattgefunden. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Umweltrelevanz:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die betriebliche Erweiterung sichert auch in Zukunft den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen, hier: Bauleitplan und Begründung, sind der Vorlage im Internet beigefügt und sind während der Sitzung einsehbar.

Im Auftrage:

Korten